

**Institutionelles Schutzkonzept  
des Pfarrverbandes Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil  
Stand: September 2023**

**Inhalt**

Institutionelles Schutzkonzept.....	1
des Pfarrverbandes Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil .....	1
Inhalt .....	1
Präambel /Vorwort .....	2
1    Grundlegendes.....	2
1.1    Präventionsansatz .....	2
1.2    Begriffsdefinitionen .....	2
1.2.1    Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen .....	2
1.2.2 Prävention .....	3
1.3    In Präventionsfragen geschulte Person .....	3
1.4    Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.....	3
2    Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen.....	3
3    Social Media .....	6
4    Personalauswahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Pfarrverband .....	6
5    Kommunikation, Dokumentation und Intervention .....	6
6    Nachhaltige Aufarbeitung .....	7
7    Qualitätsmanagement .....	7
8    Wege der Veröffentlichung des Präventionskonzepts: .....	8
9    Kontakte und Hilfsangebote .....	8
M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus familiärem/sozialem Umfeld.....	10
1.    Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!.....	10
2.    Fachliche/professionelle Hilfe holen! .....	10
3.    Protokollieren Sie zeitnah Inhalte der Gespräche schriftlich! .....	10
4.    Ggf. Beratung einholen! .....	10
5.    Klärung des weiteren Verfahrensweges: .....	10
M2 Handlungsempfehlung: bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeitenden der Einrichtungen .....	11
M3 Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“ .....	13
Merksätze: .....	13
M4 Institutionelle Risikoanalyse .....	14
M5 Vorlage zu Auffälligkeiten und Hinweisen.....	17
M6 Verhaltenskodex.....	19

## Präambel /Vorwort

Der Pfarrverband Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil mit seinen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden trägt Sorge für viele Gläubige. Wo Menschen zusammenkommen, da braucht es eine besondere Achtsamkeit im Sprechen und Handeln sowie eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz. Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband festhalten, lautet „Miteinander achtsam leben“.

Das Schutzkonzept will:

- (1) Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes „Pfarrverband“ gibt,
- (2) einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit gewährleisten, und
- (3) Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten ansprechbar werden zu lassen und größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Dieses Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbands wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes gewährleistet den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen jeden Alters, aber auch der haupt- und ehrenamtlich tätigen Seelsorgenden und Mitarbeitenden. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuenden sowie Seelsorgenden ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

## 1 Grundlegendes

### 1.1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

### 1.2 Begriffsdefinitionen

#### 1.2.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB liegt vor, wenn eine Person – mit oder ohne Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt – sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen

oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...]. Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151 a], Abschnitt A, Nr. 2).

### 1.2.2 Prävention

Unser Verständnis von Prävention ist:

- sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen (Vorbeugen),
- grenzverletzendes Verhalten zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen (Intervention),
- Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern (Rehabilitation).

### 1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) der Erzdiözese München und Freising in § 9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulten Person wird im Pfarrverband Heimgarten – Schlehndorf-Ohlstadt-Großweil umgesetzt – Kontakte s. Punkt 9: Kontakte und Hilfsangebote.

### 1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder haupt- und ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben.

## 2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

Sakramente sind Zeichen der Zuwendung Gottes zu den Menschen und beinhalten häufig auch Berührungen wie eine Salbung oder eine Handauflegung. Die Riten innerhalb sakramentaler Feiern, die mit einer Berührung einhergehen, werden vor der Spendung des Sakraments in einem Gespräch geklärt. Können Menschen, die ein Sakrament empfangen, noch nicht für sich selbst sprechen wie z. B. bei der Säuglings- oder Kindertaufe, werden die Riten mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Kommen Menschen zu einem Krankensalbungsgottesdienst, kann von einem Einverständnis der Berührung ausgegangen werden, wenn sie zum Empfang des Sakraments vor den Priester treten.

Gruppentreffen, z. B. anlässlich Sakramentenvorbereitung, Kinderbibeltage oder Ministrantenstunden. Die Termine mit Ort, Zeit und dem Kreis der zu erwartenden Teilnehmenden sind – soweit sie nicht ohnehin öffentlich ausgeschrieben sind – mindestens allen Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten bekannt.

Ehrenamtliche Gruppenverantwortliche werden für das Thema „Nähe und Distanz“ sensibilisiert. **Ungefragte Berührungen sind nicht zulässig.**

Besonderes Augenmerk legen wir auf Situationen wie:

- Ankleiden von Ministranten
- Segnung von Kindern z. B. beim Kommuniongang. **Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes oder der Eltern wird respektiert.**
- Spiele und Übungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (z. B. im Rahmen von Gruppenstunden, Ausflügen, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, etc.).
- Proben von Kinder- und Jugendchören sowie Musikgruppen.

Vor Beginn einer jeden Aktion mit Schutzbefohlenen (z. B. Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Einkehrtag mit Kindern und Jugendlichen, Ministrantenausflüge, Kinder- und Jugendchorausflüge) sowie einmal jährlich in allen regelmäßigen Bereichen, welche Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als Zielgruppe haben (z. B. allgemeine Ministrantenarbeit, Kinder- und Jugendchor) wird jeweils eine Risikoanalyse durch den/die Hauptverantwortliche/n in Absprache bzw. zur Kenntnis aller weiteren beteiligten Verantwortlichen erstellt. Die Risikoanalysen befinden sich gesammelt im Pfarramt Ohlstadt (siehe Anlage M4) und werden allen Berechtigten auf dem Laufwerk „U“ stets einsehbar zur Verfügung gestellt.

Im Falle eines Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorgenden oder Gruppenleiter mit einem Schutzbefohlenen **wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist** (z. B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Schutzbefohlene werden von Seelsorgenden und Gruppenverantwortlichen **nicht in private Räume** mitgenommen. **Eltern und Kollegen bzw. weitere Verantwortliche werden darüber informiert, dass ein Einzelgespräch stattfindet.** Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht. **Es ist niemals angemessen, das Gespräch auf die eigene Sexualität zu lenken.**

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden mit Schutzbefohlenen in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch mit Schutzbefohlenen aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet. Bei der Feier der Versöhnung erfolgt die Lossprechung ausschließlich ohne Handauflegung.

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Öffnungszeiten statt.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung aufgrund örtlicher Umstände nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.

Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.

Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen, ein Telefongespräch mit den Eltern wird ermöglicht, etc.).

### 3 Social Media

Für uns ist der verantwortungsvolle Umgang mit sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu wahren.

Im Umgang mit Social-Media-Plattformen und Messengerdiensten sind sich die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ihrer Rolle bewusst und kommunizieren verantwortungsbewusst.

### 4 Personalauswahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden im Pfarrverband

In Bewerbungsgesprächen mit Angestellten des Verwaltungs- und Haushaltsverbundes Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil nimmt dieses Institutionelle Schutzkonzept eine klare Stellung ein. Eine positive Annahme seitens der Bewerbenden, welche mit Unterschrift dies bestätigt, ist Voraussetzung für eine Anstellung, ebenso die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung, eines Erweiterten Führungszeugnisses und der Erlaubnis zur Datenspeicherung.

Mitarbeitenden werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das Neuerlernte zu informieren.

### 5 Kommunikation, Dokumentation und Intervention

Wir sprechen achtsam miteinander, verwenden keine sexualisierte Sprache und wahren Diskretion.

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur im Pfarrverband. Dafür stehen die in Präventionsfragen geschulten Personen zur Verfügung. An sie gerichtete Beschwerden – ob mündlich oder schriftlich – werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers und die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität.

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Oberste Priorität hat der sofortige Schutz der vom Missbrauch betroffenen und möglicher weiterer gefährdeter Personen. Prävention bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorgende arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit der in Präventionsfragen geschulten Person des Pfarrverbandes zusammen, die wiederum in Kontakt mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese steht. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum, um die betroffene/n Person/en seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht, sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203

StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheits- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben (M1-M3).

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche und notwendige Verfahrensweise. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband Formulare zur Dokumentation eines Sachverhalts und zum Verlauf der weiteren Behandlung des Sachverhalts zur Verfügung (siehe Anhang M5). Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen bei der hauptamtlichen in Präventionsfragen geschulten Person archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

## 6 Nachhaltige Aufarbeitung

Wir suchen schnelle und angemessene Hilfe für Betroffene, Kollegen und Leitung. Wir erarbeiten konkrete Maßnahmen für eine zukünftige Verbesserung des Schutzes. Wir stehen dazu, wenn unsere Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Durch dieses Schutzkonzept sollen Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst.

Die Seelsorgenden des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, nach einem erfolgten Vorfall dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen.

## 7 Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept des Pfarrverbandes möchte zum einen den verbindlichen und damit verlässlichen Stand der Präventionsarbeit darstellen, zum anderen aber auch die notwendige regelmäßige Aktualisierung erfahren.

Dazu können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende **jederzeit Änderungs- und Aktualisierungswünsche** an die in Präventionsfragen geschulte/n Person/en weitergeben. Diese werden im Seelsorgeteam besprochen und können dann im Schutzkonzept ihren Niederschlag finden. Desweiteren wird das Schutzkonzept **einmal im Jahr in einer Besprechung im Seelsorgeteam thematisiert** und auf Aktualität hin geprüft.

Die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich Engagierten ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzepts. Eine Implementierung des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs ist wünschenswert und bereichernd für alle Beteiligten.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitenden wird

ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht.

Ehrenamtliche, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen arbeiten, werden für ihre Aufgabe geschult, gerade auch zum Thema Prävention, um Überforderungen zu verhindern. Dazu werden die passenden Unterlagen der Erzdiözese bereitgestellt.

Für jugendliche Ehrenamtliche ist darüber hinaus eine Gruppenleiterausbildung erstrebenswert. Bei jeder Gruppenneubildung wird das Thema „Achtsamer Umgang miteinander“ angesprochen.

## **8 Wege der Veröffentlichung des Präventionskonzepts:**

Das Schutzkonzept wird der Öffentlichkeit auf der Homepage des Pfarrverbands Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil zur Verfügung gestellt und durch den Haushalts- und Personalausschuss des Verwaltungs- und Haushaltsverbundes des Pfarrverbandes per Beschluss in Kraft gesetzt.

Des Weiteren wird ein Exemplar des Schutzkonzeptes jedem haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Pfarrverband ausgehändigt. Bei den hauptamtlich Mitarbeitenden wird die Kenntnisnahme mit Unterschrift eingefordert. Diese Regelung betrifft auch Ruheständler und Aushilfen.

## **9 Kontakte und Hilfsangebote**

In Präventionsfragen geschulte Personen im Pfarrverband Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil:

Dr. Britta Selch, Verwaltungsleitung  
Hagrainstraße 10  
82441 Ohlstadt  
Telefon: 0151/50 65 89 96  
E-Mail: bselch(at)ebmuc.de

und:

Alfons Bäurle  
Dipl. Verwaltungswirt (FH)  
Telefon: Bitte die Telefonnummer an untenstehende E-Mail übermitteln, es erfolgt ein Rückruf.  
E-Mail: alfons.baeurle(at)gmail.com

Unabhängige Ansprechpersonen für die Überprüfung von Verdachtsfällen für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

**Diplompsychologin Kirstin Dawin**

St.-Emmeram-Weg 39  
85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63  
E-Mail: KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

**Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**

Postfach 42  
82441 Ohlstadt  
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19  
Mobil: 0160 / 8 57 41 06  
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

**Dr. jur. Martin Miebach**

Pacellistraße 4  
80333 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47  
Fax: 089 / 95 45 37 13-1  
E-Mail: MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

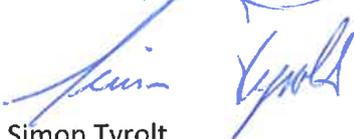
Anlauf und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising

Telefon: 089/2137-77000

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag      jeweils von 9 bis 15 Uhr  
Dienstag      jeweils von 14 bis 20 Uhr

Dieses institutionelle Schutzkonzept wurde durch den Haushalts- und Personalausschuss des Verwaltungs- und Haushaltsverbundes Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil in der Sitzung vom 14.11.2023 beschlossen.

Schlehdorf, den 14.11.2023



Simon Tyrolt  
Pfarrer



## M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus familiärem/sozialem Umfeld

### **1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!**

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffene/n eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

### **2. Fachliche/professionelle Hilfe holen!**

In einem solchen Fall sind Sie i. d. R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer in Präventionsfragen geschulten Person.

### **3. Protokollieren Sie zeitnah Inhalte der Gespräche schriftlich!**

Hierzu stellt der Pfarrverband Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil die Vorlage M5 als Arbeitshilfe entwickelt zur Verfügung.

### **4. Ggf. Beratung einholen!**

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser, o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

### **5. Klärung des weiteren Verfahrensweges:**

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert die in Präventionsfragen geschulte Person die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffene/n entsprechend seinen/ihren kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

## M2 Handlungsempfehlung: bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeitenden der Einrichtungen

Do not	Do
Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine „Warum“- Fragen stellen. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners...	Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen.  Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
	Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren, sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.	Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg“ Aber auch erklären: „Ich werde <u>mir</u> Rat und Hilfe holen.“
Das Thema „Strafanzeige“ im Gespräch nicht thematisieren, Gesprächsnotizen nicht strukturieren.	Gespräche, Fakten und Situationen möglichst <u>im Wortlaut dokumentieren.</u>  Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
Keine Information an den /die potentielle/n Täter/in.	Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit der in Präventionsfragen geschulten Person. Information an die Leitung des Pfarrverbandes und an die Verwaltungsleitung. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

<p>Keine Entscheidung und weiteren Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.</p>	<p>Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht die in Präventionsfragen geschulte Person informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.</p>
---	---

### M3 Handlungsleitfaden „Was tun bei der Vermutung, ein Schutzbefoh- lener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorge- pflicht des Rechtsträgers“

<b>Do not</b>	<b>Do</b>
Nichts auf eigene Faust unternehmen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen.
Keine direkte Konfrontation des/der vermu- teten Täter/s/in mit der Vermutung!	Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Keine eigenen Ermittlungen zum Tather- gang.	Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, in Präventionsfragen geschulte Person informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
Keine eigenen Befragungen durchführen!	Sich selbst Hilfe holen! Mit in Präventionsfragen geschulter Person und ggf. mit dem eigenen Vor- gesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. <u>Ihre Aufgabe ist beendet.</u>
Keine Informationen an den/die mutmaßli- che/n Täter/in	Mit der in Präventionsfragen geschulten Person Kontakt aufnehmen, informieren und sich bespre- chen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die in Präventionsfragen geschulte Person legt die Handlungsschritte fest
Zunächst keine Konfrontation des rechtli- chen Betreuers der vermutlich betroffenen Person („Opfer“) mit der Vermutung! Keine unabgesprochenen Schritte unterneh- men	Als Mitarbeiter/in sollten Sie sich selbst Unterstüt- zung holen.  Ungute Gefühle zur Sprache bringen
	Bei einer begründeten Vermutung eine Fachbera- tungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefähr- dungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungs- schritten.

#### **Merksätze:**

- Bei begründeten Vermutungen innerhalb des Pfarrverbands gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeitenden umgehend die in Präventionsfragen geschulte Person informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. an die Polizei melden.
- Bitte nicht alleine handeln, immer die Absprache mit der in Präventionsfragen geschulten Person oder dem Träger suchen!

## M4 Institutionelle Risikoanalyse

<b>Institution:</b>	PV Heimgarten – Schlehdorf-Ohlstadt-Großweil
<b>Datum:</b>	Datum
<b>Arbeitsbereich/Veranstaltung:</b>	
<b>Mitwirkende bei der Erstellung</b>	

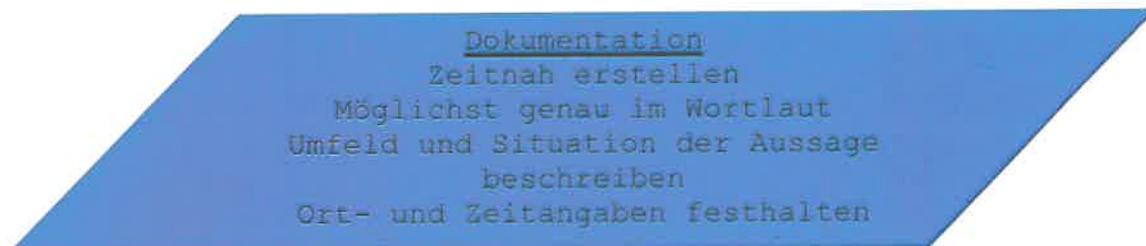
<b>Füllen Sie die für Sie zutreffenden Bereiche aus.</b> (Sie können fehlende Bereiche am Ende des Formulars ergänzen.)		<b>Gerin- ges Ri- siko</b>			<b>Hohes Risiko</b>	
<b>Bereich (vgl. Grundlagentext S. 4f)</b>						
	<b>Risiko</b>					<b>Aktuelle Maßnahmen oder Veränderungsbedarf</b>
Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeitenden	Risiko					Maßnahme oder Bedarf
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.					
Kinder / Jugendliche Erwachsene Schutzbefohlene	Dissoziale Verhaltensmuster					
	Geringes Selbstvertrauen					
	Fehlende Möglichkeit zur Beschwerde					

Eltern / Angehörige / Sorgeberechtigte	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein					
Umgang der Mitarbeitenden mit den Schutzbefohlenen und Angehörigen	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz					
	Grenzverletzungen					
Soziales Miteinander der Schutzbefohlenen	Aggressiver Umgang					
	Sexualisierte Sprache					

Umgang mit Medien (z.B. Handy, Internet...)	Cybermobbing					
	Unreflektierte Umgang mit sozialen Medien					
Räumlichkeiten/Gelände	Einzelkontakte					

## M5 Vorlage zu Auffälligkeiten und Hinweisen

- Beobachten Sie und nehmen Sie ihre eigene Wahrnehmung ernst
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem / Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.



Dokumentation des Gesprächs mit:

---

Datum des Gesprächs:

---

Ort des Gesprächs:

---

Zeit und Ort, von dem berichtet wird:

---

---

Information an Präventionsbeauftragte?

Ja, am

---

Nein, weil

---

Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

---

---

---

---

---

---

---

---



## M6 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Die Erarbeitung des Verhaltenskodex erfolgte partizipativ. So konnten unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte einfließen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### 1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Privaträume sind tabu für Einzelgespräche.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung oder Kostümen geholfen wird.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben (Ausnahme: seelsorgliches Gespräch, Beichtgeheimnis).
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### 2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z. B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z. B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) angemessen.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor bei dem Anziehen der liturgischen Kleidung oder Kostümen geholfen wird.

### **3. Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Die Verwendung von Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) ist nicht angemessen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

### **5. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke zum Zwecke der Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## **6. Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen**

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligen.

## **7. Verhalten auf Freizeiten und Reisen**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgefrauen und Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist zu informieren und die Tür nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.